

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Public Management**

an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO WM-PM)

vom 08. Juli 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2, Art. 66 Abs. 1 Satz 3 und Art. 71 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 09. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Mai 2021 (GVBl. S. 305) geändert worden ist und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Juli 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 10; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. November 2020 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2020, lfd. Nr. 30; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

¹Der Masterstudiengang Public Management ist ein von der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm und der Ohm Professional School konkret an den Bedürfnissen öffentlicher Träger entwickelter wirtschaftswissenschaftlicher, postgradualer und berufsbegleitender Studiengang, der neben ökonomischen, juristischen und sozialen Kompetenzen auch unabdingbare persönliche, methodische und praktische Fähigkeiten vermittelt.

²Ziel des Studiums ist eine weiterführende und vertiefende Managementausbildung mit einer anwendungsbezogenen, wissenschaftlichen Vertiefung für die Fragestellungen und Anforderungen im öffentlichen Sektor. ³Die Studierenden erwerben insbesondere die Fähigkeit, unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen effiziente strategische und operative Konzepte sowie Prozesse und Projekte zu planen, zu steuern und umzusetzen. ⁴Mit der integrierten, interdisziplinären Verknüpfung von wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Kompetenzen auf der einen Seite sowie angewandtem Methodenwissen und Schlüsselqualifikationen auf der anderen, bietet der Studiengang das ideale Rüstzeug, innovative Steuerungsinstrumente ein- und komplexe Strategien/ Prozesse umzusetzen. ⁵Entscheidend für erfolgreiches Gestalten und Entwickeln von Strukturen und Prozessen in einem dynamischen Umfeld sind neben dem Fachwissen daher auch ergebnis- und wirkungsorientierte Problemlösungskompetenz, Flexibilität und Kreativität.

⁶Mit der Masterprüfung erwerben die Studierenden einen Abschluss, der für Führungsaufgaben sowie für wissenschaftliche Tätigkeiten insbesondere im öffentlichen Sektor bei verschiedenen nationalen wie internationalen Institutionen qualifiziert.

§ 3

Kosten des Studiums

¹Die für das Studium des weiterbildenden Masterstudiengangs Public Management anfallenden Gebühren bestimmen sich nach der Richtlinie zur Erhebung von Gebühren für weiterbildende Studienangebote an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (GebRL WMWZ) vom 23. November 2018 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2018, lfd. Nr. 28; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen für das Studium

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Management sind:
- a. Erfolgreicher Abschluss eines Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit mindestens 210 Leistungspunkten **oder** ein gleichwertiger Abschluss.
 - b. Eine für das Studium einschlägige postgraduale Berufspraxis außerhalb der Hochschule nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder dem gleichwertigen Abschluss von mindestens einem Jahr. Bewertungskriterien für die Einschlägigkeit der Berufspraxis sind die Art und Dauer der Tätigkeit, Arbeitszeugnisse und Leistungs- und Prüfungsnachweise sowie das Gesamtbild der bisherigen beruflichen Leistungen.
 - c. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung,
- (2) ¹Bei Bewerberinnen oder Bewerbern mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, können bei Vorliegen der weitergehenden Voraussetzung, dass diese Bewerberinnen oder Bewerber eine einschlägige, außerhalb der Hochschule erworbene Berufspraxis nach Abschluss des vorangegangenen Studiums oder des gleichwertigen Abschlusses von mindestens zwei Jahren nachweisen, in der einschlägigen Berufspraxis erbrachte berufsbezogene Leistungs- und Prüfungsnachweise in einem Umfang von bis zu 30 Leistungspunkten auf das abgeschlossene Hochschulstudium oder den gleichwertigen Abschluss angerechnet werden.
- ²Bewertungskriterien für eine mögliche Anrechnung und deren Umfang sind:
- a. Essentielle Beiträge zu anspruchsvollen, interdisziplinären Projekten aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich, belegt durch eine nachprüfbare Projektbeschreibung unter Berücksichtigung der eigenen Rolle,
 - b. oder die Teilnahme an Fortbildungs- und Weiterbildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen aus dem öffentlich-rechtlichen Bereich,
 - c. oder Arbeitszeugnisse, die eine besondere Leistung im öffentlich-rechtlichen Bereich erkennen lassen, ggf. zunächst belegt durch nachprüfbare Selbstzeugnisse.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, und bei denen eine Anrechnung nach Abs. 2 mangels vorliegender Voraussetzungen ausgeschlossen ist, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.

- (4) ¹Über die Erfüllung der vorstehenden Qualifikationsvoraussetzungen, insbesondere über die Gleichwertigkeit eines erworbenen Abschlusses nach Abs. 1 a, die Bewertung, ob die Berufstätigkeit einschlägig ist (Abs. 1 b u. 2) sowie über die ggf. nach Abs. 3 zu erbringenden Auflagen, entscheidet die nach § 10 dieser Satzung zuständige Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.

§ 5

Zulassungsverfahren, Beginn des Studiums

- (1) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird zeitnah nach der Bewerbung und rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Studienbeginn und Bewerbungszeitraum werden auf den Webseiten der Ohm Professional School der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm bekannt gegeben. Anträge auf Zulassung sind im Onlinebewerbungsportal der Technischen Hochschule Nürnberg zu stellen. ²Nicht fristgerecht gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. ³Die Prüfungskommission kann Ausnahmen zulassen, soweit der ordnungsgemäße Studienbetrieb gewährleistet ist.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung ist ein tabellarischer, chronologisch lückenloser Lebenslauf mit Darlegung des beruflichen Werdegangs in deutscher Sprache sowie folgende Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizufügen:
- Abschlusszeugnis, Abschlussurkunde und Diploma Supplement über den nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 oder Abs. 3 als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien); ggf. Bestätigung der im berechtigenden Abschluss erzielten ECTS-Leistungspunkte über die anrechenbare Studiendauer, wenn die ECTS in den Abschlussunterlagen nicht explizit ausgewiesen sind,
 - Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie, Verwaltung und Dienstleistung über die nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 c als Qualifikation nachzuweisende einschlägige postgraduale Berufspraxis,
 - ein Nachweis auf der Niveaustufe C 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen über die Sprachkenntnisse in Deutsch, soweit Deutsch nicht Ausbildungssprache des einschlägigen Erstabschlusses bzw. der Hochschulzugangsberechtigung ist. Der Nachweis kann beispielsweise durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Bewerberinnen und Bewerber (DSH-Stufe 2) oder die Teilnahme am „Test Deutsch als Fremdsprache“ mit überdurchschnittlichem Ergebnis (TestDaF; mindestens Niveaustufe 4 in allen vier Prüfungsteilen) oder durch vergleichbare Nachweise erbracht werden. Der Nachweis gilt gleichfalls als erbracht, wenn ein erfolgreicher Abschluss einer deutschsprachigen Ausbildung an einer höheren Schule nachgewiesen wird.
- (4) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen und eines Aufnahmegesprächs. ²Gegenstand des Auswahlgesprächs sind insbesondere die akademische Qualifikation, die Motivation der Bewerberin/des Bewerbers, berufspraktische Erfahrungen und Kenntnisse über Sinn und Zweck des Studiengangs. ³Das Aufnahmegespräch ist bestanden, wenn die Bewerberinnen oder Bewerber die in den vorgelegten Unterlagen eingereichten Fakten auch verbal bestätigen können und die studiengangspezifischen Kompetenzziele und -inhalte verstanden haben. ²Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der Qualifikationsvoraussetzungen erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 10). ⁴Über die Durchführung des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, der Name der beteiligten Professorinnen/Professoren und die Namen der Bewerberinnen und der Bewerber hervorgehen müssen. ⁵Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern in der Regel spätestens vier Wochen vor Studienbeginn bekannt gegeben.

- (5) ¹Soweit Auflagen zur Erfüllung der Eingangsqualifikation gem. § 4 Abs. 3 zu erbringen sind, müssen diese spätestens ein Jahr nach Aufnahme des Studiums erfolgreich nachgewiesen werden.
- (6) ¹Die Zulassung zum Studium gilt in der Regel nur für den auf die Feststellung folgenden Einschreibungstermin. ²Sie kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers auf spätere Termine übertragen werden. ³Bewerberinnen oder Bewerber, die fehlende Nachweise ihrer Qualifikationsvoraussetzungen nicht rechtzeitig erbracht haben, können frühestens zum Bewerbungstermin des folgenden Studienbeginns erneut die Zulassung beantragen.

§ 6

Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von fünf Studiensemestern und wird berufsbegleitend durchgeführt. ²Im fünften Studienplansemester wird die Masterarbeit angefertigt.
- (2) ¹Bei nicht ausreichender Zahl von Bewerberinnen und Bewerbern im weiterbildenden Masterstudiengang besteht kein Anspruch auf seine Durchführung.

§ 7

Module

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung, die Studienziele und -inhalte der Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Studienplan bzw. im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
 - a. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 - b. Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen zur Wahl angeboten werden. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
 - c. Wahlmodule sind Module des Studiengangs, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.

²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflicht- und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden besteht nicht. ³Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Studienplan und Modulhandbuch

¹Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt, dessen inhaltliche Darstellung obliegt der bzw. dem Lehrenden. ⁴Nach Überprüfung der Vollständigkeit durch den Fakultätsrat wird das Modulhandbuch ebenfalls hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Die Bekanntmachung neuer Angaben muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. ⁶ Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. §7 APO.

§ 9

Leistungspunkte

- (1) ¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (Credit Points). ²Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Ein Studiensemester ist mit durchschnittlich 18 ECTS-Leistungspunkten und ein ECTS-Punkt mit regelmäßig 30 Arbeitsstunden veranschlagt. ⁴Im Übrigen findet § 11 Abs. 5 APO Anwendung.
- (2) ¹Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 Abs. 2 dieser Satzung anrechenbaren Leistungspunkte vergeben. ²Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 14 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10

Prüfungskommission

¹Für den weiterbildenden Masterstudiengang Public Management ist die Prüfungskommission Masterstudiengang Public Management zuständig. ²Sie wird mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft bestellt werden.

§ 11

Masterarbeit

- (1) ¹Zur Erlangung des Mastergrades ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. ²In ihr sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen der Praxis anzuwenden.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss den Umfang des Themas angemessen sein und soll sechs Monate nicht überschreiten. ²Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag und in Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer von der Prüfungskommission (§10) verlängert werden.
- (3) ¹Die Masterarbeit kann nur beginnen, wer mindestens 40 Leistungspunkte erreicht hat. ²Die Themen werden von den im Studiengang lehrenden Professorinnen/Professoren der Fakultät ausgegeben. ³Die Prüfungskommission bestätigt dies oder benennt Thema und Betreuerin/Betreuer in besonderen Fällen.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (5) Die Masterarbeit wird von zwei unabhängigen Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet, die bei Anmeldung der Masterarbeit festgelegt werden.
- (6) ¹Die Abgabeform der Masterarbeit richtet sich nach den Bestimmungen der APO in ihrer jeweils gültigen Fassung. ²Die Masterarbeit ist bei der Ohm Professional School zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 4 oder Abs. 5 APO erfolgt gem. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 APO.

- (2) ¹Das Prüfungsgesamtergebnis berechnet sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der gemäß der Anlage zu dieser Satzung gewichteten Modulendnoten. ²Weitere Module oder Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind, werden bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 13

Bestehen der Masterprüfung

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 90 Leistungspunkte entsprechend der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erbracht worden sind.

§14

Zeugnis und Diploma Supplement

¹Über die bestandene Masterprüfung wird in deutscher und englischer Sprache ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. ²Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgegeben.

§ 15

Akademischer Grad

¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird in deutscher und englischer Sprache eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsregelung

¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium im weiterbildenden Masterstudiengang Public Management ab dem Wintersemester 2021/2022 beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Mai 2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 08. Juli 2021.

Nürnberg, 08. Juli 2021

Prof. Dr. Niels Oberbeck
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2021, lfd. Nr. 19, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 13. Juli 2021 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

 Übersicht über die Module und Prüfungen des **weiterbildenden Masterstudienganges Public Management** an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

1	2	3	4	5	7	8	9
Lfd. Nr.	Modul	SWS	Art der LV 1)	Prüfung Art u. Dauer in Min.	Endnotenbildend	Ergänzende Regelungen	LP
Management - Grundlagen (10 LP)							
M1	Prozess- und Projektmanagement im öffentlichen Sektor	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		5
M2	Business Skills: persönliche und soziale Kompetenzen für Führungsaufgaben	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		5
Spezialisierung Public Management (30 LP)							
PM1	Public Economics/Public Sector Economics	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6
PM2	New Public Management I: Grundlagen, Organisation und Change Management	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6
PM3	New Public Management II: Politik, Beteiligung und Public Governance	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6
PM4	Vergaberecht	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6
PM5	Neues kommunales Finanzwesen	4	SU,Ü,Pr	schrP 60-120 / mdIP / Pro	ja		6
Wahlpflichtmodule Public Management (24 LP)							
Es sind insgesamt vier Module (jew. 4 SWS/6 ECTS) aus dem Angebot lt. Studienplan abzulegen							
Praxisprojekt (6 LP)							
P1	Team- und Praxisprojekt 1	2	SU,S,Pr	Pro	ja		3
P2	Team- und Praxisprojekt 2	2	SU,S,Pr	Pro	ja		3
Masterarbeit (20 LP)							
M1	Masterthesis inkl. Masterseminar	1	-	Masterarbeit	ja	ZV: mind. 40 LP	20
SWS gesamt:		49			Leistungspunkte gesamt: 90		